

Häufig gestellte Fragen (FAQ)

FAQ 6 - Selbstzertifizierung

F: Wie zertifiziert eine Organisation, dass sie die Grundsätze des „sicheren Hafens“ als verbindlich anerkennt ?

A: In den Genuss der Vorteile des „sicheren Hafens“ kommt eine Organisation ab dem Tag, an dem sie dem US-Handelsministerium (oder einer von diesem benannten Stelle) gegenüber erklärt, dass sie entsprechend den nachstehenden Leitlinien den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ beiträgt (Selbstzertifizierung).

Um sich selbst zu zertifizieren, muss die Organisation dem US-Handelsministerium (oder einer von diesem benannten Stelle) ein von einem leitenden Mitarbeiter im Namen der Organisation unterzeichnetes Schreiben vorlegen, das mindestens folgende Angaben enthält:

1. Name der Organisation, Postanschrift, E-mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer;
2. Beschreibung der Tätigkeit der Organisation im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten aus der EU; und
3. Beschreibung der Geschäftsbedingungen für den Datenschutz der Organisation, die folgende Angaben umfassen muss: a) Ort, an dem diese Beschreibung von der Öffentlichkeit eingesehen werden kann; b) Tag, an dem diese Vorkehrungen in Kraft gesetzt wurden; c) Kontaktstelle, die für die Bearbeitung von Beschwerden, Auskunftersuchen und anderen Angelegenheiten des sicheren Hafens zuständig ist; d) die gesetzliche Aufsichtsbehörde, die über Beschwerden gegen die Organisation wegen unlauteren oder irreführenden Geschäftsgebarens und wegen Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften entscheidungsbefugt ist (und im Anhang zu den Grundsätzen aufgeführt ist); e) die Bezeichnungen aller Datenschutzprogramme, an denen die Organisation teilnimmt; f) die Art der anlassunabhängigen Kontrolle (z. B. intern oder extern)* und g) das unabhängige Schiedsverfahren zur Behandlung ungelöster Beschwerdefälle.

Wenn die Organisation wünscht, dass ihr die Vorteile des sicheren Hafens auch bei Personaldaten zuteil werden, die zur Verwendung im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen aus der EU übermittelt werden, muss es eine gesetzliche Aufsichtsbehörde geben, die über Beschwerden gegen die Organisation hinsichtlich Arbeitnehmerdaten beschwerdebefugt ist; diese Stelle muss im Anhang zu den Grundsätzen genannt sein. Darüber hinaus muss die Organisation darauf in der Selbstzertifizierung hinweisen und sich bereit erklären, gemäß FAQ 9 und 5, soweit anwendbar, mit der (den) Datenschutzbehörde(n) in der EU zusammenzuarbeiten und dass sie den Empfehlungen dieser Behörden nachkommen wird.

Das Ministerium (oder die von ihm benannte Stelle) führt eine Liste aller Organisationen, die sich selbst zertifizieren und denen damit die Vorteile des „sicheren Hafens“ zustehen. Die Liste wird nach den jährlich eingehenden Selbstzertifizierungsschreiben und den nach FAQ 11 eingegangenen Mitteilungen aktualisiert. Das Selbstzertifizierungsschreiben ist mindestens jährlich neu vorzulegen, andernfalls wird die Organisation von der Liste gestrichen und verliert damit ihren Status als „sicherer Hafen“. Die Liste und die von den Organisationen vorgelegten Selbstzertifizierungsschreiben werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Alle Organisationen, die sich selbst zertifizieren, müssen in ihren relevanten veröffentlichten

Geschäftsbedingungen zum Datenschutz auch erklären, dass sie sich an die Grundsätze des „sicheren Hafens“ halten.

Die Verpflichtung auf die Grundsätze des „sicheren Hafens“ gilt ohne zeitliche Begrenzung für Daten, die der Organisation übermittelt wurden, während sie den Status eines „sicheren Hafens“ hatte. Diese Daten unterliegen den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ so lange, wie die Organisation sie speichert, verarbeitet oder weitergibt, und das auch dann noch, wenn sie aus welchem Grund auch immer den „sicheren Hafens“ verläßt.

Eine Organisation, die aufgrund einer Fusion oder einer Übernahme ihren Status als selbständige rechtliche Einheit verliert, muss dies dem Handelsministerium (oder einer von ihm benannten Stelle) vorher mitteilen. In dieser Mitteilung sollte auch darauf hingewiesen werden, ob die übernehmende Einheit bzw. die Einheit, die aus der Fusion hervorgeht, (1) weiterhin nach dem Gesetz, unter dem die Fusion oder Übernahme stattfand, an die Grundsätze des „sicheren Hafens“ gebunden ist oder (2) entscheidet, ihren Beitritt zu den Grundsätzen des „sicheren Hafens“ selbst zu zertifizieren, bzw. andere Garantien, beispielsweise durch schriftliche Vereinbarungen, schafft, die die Einhaltung der Grundsätze des „sicheren Hafens“ gewährleisten. Ist weder (1) noch (2) der Fall, müssen alle Daten, die im Rahmen des „sicheren Hafens“ gesammelt wurden, unverzüglich gelöscht werden.

Eine Organisation muss die Grundsätze des „sicheren Hafens“ nicht unterschiedslos auf alle personenbezogenen Daten anwenden, sie muss sie aber auf alle nach ihrer Verpflichtung auf diese Grundsätze aus der EU empfangenen personenbezogenen Daten anwenden.

Macht eine Organisation gegenüber der Öffentlichkeit unzutreffende Angaben über ihre Anwendung der Grundsätze des „sicheren Hafens“, kann die Federal Trade Commission oder eine andere zuständige staatliche Stelle gegen sie vorgehen. Unzutreffende Angaben gegenüber dem US-Handelsministerium oder einer von ihm benannten Stelle können nach dem False Statement Act (18USC § 1001) strafrechtlich verfolgt werden.

*Siehe FAQ 7 zum Thema anlassunabhängige Kontrolle